

Merkblatt freiwilliger Einkauf

Bestehen Beitragslücken, kann es sich lohnen diese zu schliessen. Ein freiwilliger Einkauf erhöht das Altersguthaben sowie die Altersrente und ist vom steuerbaren Einkommen abzugsberechtigt.

Beitragslücke

Eine Beitragslücke kann entstehen durch eine lange Ausbildungszeit, Kinderpause, Auslandsaufenthalt, Lohnerhöhungen oder durch einen Stellenwechsel. Mit freiwilligen Einkäufen kann eine solche Beitragslücke geschlossen werden.

Abwicklung Einkauf

Der maximal mögliche Einkaufsbetrag ist auf Seite 2 des Leistungsausweises ersichtlich oder kann bei der Pensionskasse BonAssistus angefragt werden. Dies ist der maximal mögliche Betrag welcher freiwillig eingekauft werden kann. Jährliche Teileinkäufe sind ebenfalls möglich. Nach erfolgtem Einkauf wird Ihnen ein neuer Leistungsausweis zugestellt und im Januar des folgenden Jahres erhalten Sie automatisch die Bestätigung für das Steueramt um den Steuerabzug geltend zu machen.

Einkauf und Vorbezug für Wohneigentum

Wurde ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt, muss dieser zuerst wieder in die Pensionskasse eingebracht werden, bevor ein freiwilliger Einkauf getätigt werden kann.

Leistungen / Verzinsung

Das Altersguthaben per Pensionierung und die daraus resultierende Altersrente ergibt sich aus den über die Jahre einbezahlten Beiträgen, Freizügigkeitsleistungen und Einkäufen. Mit freiwilligen Einkäufen kann das Altersguthaben sowie die daraus resultierende Rente erhöht werden. Die Verzinsung des freiwilligen Einkaufes entspricht der Verzinsung des Altersguthabens.

Steuerersparnis

Ein freiwilliger Einkauf kann vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, es sind deshalb damit Steuerersparnisse zu erzielen. Bei einem Grenzsteuersatz von 25% kann bei einem jährlichen freiwilligen Einkauf von CHF 5'000.00 der Betrag von CHF 1'250.00 an Steuern gespart werden.

Sperrfrist für Kapitalbezug

Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Altersrücktritt Einkaufssummen geleistet, kann kein Kapitalbezug des Altersguthabens mehr erfolgen. Erfolgt ein Einkauf während dieser Frist so besteht nur noch die Möglichkeit zum Bezug einer Altersrente.

Verfügbarkeit des Geldes / Todesfall

Das mit dem freiwilligen Einkauf eingebrachte Geld ist nicht mehr verfügbar. Eine Auszahlung ist nur bei Vorbezug für Wohneigentum, Auswanderung aus der Schweiz oder Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit möglich.

Im Todesfall, unabhängig ob Aktivversicherte oder Rentner, wird ein Todesfallkapital ausbezahlt. Wird im Todesfall keine Ehegattenrente ausbezahlt, so entspricht das Todesfallkapital vor der Pensionierung der Freizügigkeitsleistung und nach der Pensionierung dem Altersguthaben per Pensionierung abzüglich der bereits bezogenen Renten. Wird eine Ehegattenrente ausbezahlt, verringert sich das Todesfallkapital um diese zukünftige Rente.